

Zu §. 171:

In die erste Rubrik wird nächst der besondern Nummer, welche das Grundstück im Grund- und Hypothekencbuche erhält (§. 155), Folgendes eingeschrieben:

Die Zahl des Foliums, unter welcher das Grundstück (die Realität) in dem Kataster eingetragen ist, mit der voranzufetzenden Bezeichnung: Fol. und der nachfolgenden: des Katasters. Die Zahl des Foliums ist mit rother Dinte einzuschreiben,

die möglichst allgemein zu fassende Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, als: Ackergut, Bauergut, Mühle, Haus (wenn nicht besondere Parzellen als Pertinenzstücke dazu gehören), Haus nebst Zubehör (wenn eine oder mehrere besondere Parzellen dazu gehören), Komplex walzender Stücke, walzendes Stück u. s. w.,

die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung des jedwemaligen Besitzers in der Verfügung über dasselbe bedingt wird (§. 12 Nr. 2),

andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtigkeiten des Grundstücks, welche nach §. 12 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekencbuch geeignet sind,

die Realakten, insoweit sie sich nach §. 12 Nr. 5 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekencbuch überhaupt eignen,

ein etwaiger Taxwerth oder letzter bekannter Kaufpreis des Grundstücks (§. 12 a. G.).

b.

Zu §. 56 treten an die Stelle der Worte:

welche als solche in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragen sind

die Worte:

welche als solche in das Kataster (und in das betreffende, auf Grund desselben angefertigte Besitzstandsverzeichnis) eingetragen sind.

c.

Der §. 211 ist so zu fassen:

Bei Anlegung der ersten Rubrik sind die Angaben des Katasters über die unbeweglichen Zubehörungen eines Hauptguts, sowie über die Grundstücks-komplexe sorgfältig zu prüfen und ist bei vorgefundenen Irrthümern durch Anzeige bei dem Katasterbureau für deren Berichtigung in dem Kataster Sorge zu tragen.